

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2017 — Weber-Stephen Products/EUIPO (iGrill)**(Rechtssache T-822/17)**

(2018/C 063/22)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Weber-Stephen Products LLC (Palatine, Illinois, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Niebel und A. Jauch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „iGrill“ — Anmeldung Nr. 15 456 726.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2017 in der Sache R 579/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Auslegung der rechtlichen Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — H2O Plus/EUIPO (H 2 O+)**(Rechtssache T-824/17)**

(2018/C 063/23)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: H2O Plus LLC (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Niebel und Rechtsanwältin F. Kerl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen H 2 O+ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. W 1 313 244.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2017 in der Sache R 499/2017-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 — Aeris Invest/EZB

(Rechtssache T-827/17)

(2018/C 063/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Aeris Invest Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset, A. Sellés Marco, C. Iglesias Megías und A. Lois Perreau de Pinninck)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 der EZB vom 7. November 2017 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wird gemäß Art. 263 AEUV und Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2004/3 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: Beschluss über den Zugang) die Nichtigkeitsklärung der Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 der Europäischen Zentralbank vom 7. November 2017 über die Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank begehrt.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend:

1. Die Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 verstießen gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses über den Zugang, soweit sie ihr unter Berufung darauf, dass die Dokumente ganz oder teilweise von einer allgemeinen Unzugänglichkeitsvermutung erfasst seien, weil sie als vertrauliche Dokumente unter das für die Organe geltende Berufsgeheimnis fielen, den Zugang zu Informationen verweigerten.
2. Der Beschluss LS/PT/17/406 verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter und sechster Gedankenstrich des Beschlusses über den Zugang, soweit darin behauptet werde, dass die Verbreitung dessen, dass die Banco Popular in den Tagen vor ihrer Abwicklung die Notfall-Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) in Anspruch genommen habe, sowie der Information über die Liquiditätsslage und die Kapitalquoten die Wirksamkeit der Währungspolitik und Finanzstabilität der Union oder eines Mitgliedstaats konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnten.
3. Die Beschlüsse LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 verstießen dadurch gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses über den Zugang, dass darin vorgetragen werde, die begehrten Dokumente und Informationen enthielten wirtschaftlich sensible Angaben, die die wirtschaftlichen Interessen von Banco Popular und von Banco Santander beeinträchtigen könnten.